

Die neuen Fernsprech- und Telegrammgebühren. (Siehe auch Bbl. Nr. 259.) —

Fernsprecher:

Ortsgespräch	7,5 Milliarden M
Ferngespräch bis zu 5 km	7,5 " "
über 5 bis 15 km	15 " "
" 15 " 25 "	22,5 " "
" 25 " 50 "	45 " "
" 50 " 100 "	67,5 " "
für jede weiteren angefangenen 100 km mehr	22,5 " "

Telegraphenverkehr:

Orstelegramme: Grundgebühr	6 " "
jedes Wort	3 " "
Ferntelegramme: Grundgebühr	12 " "
jedes Wort	6 " "
Vorausbezahlung der Silberbestellung (XP)	6 " "

Änderungen im Post- und Postscheckverkehr. — Der Höchstbetrag eines Postschecks ist unbeschränkt.

Der Höchstbetrag für telegraphische Postanweisungen, Zahlkarten, Postüberweisungen und Postschecke wird auf das Zehnfache des jeweiligen Höchstbetrags für gewöhnliche Postanweisungen festgesetzt. Die bisherige Gebühr für die Ausfertigung des Überweisungs-Telegramms fällt weg. Dafür wird ohne Rücksicht auf die Wortzahl eine Telegraphengebühr für ein Telegramm zu 20 Wörtern erhoben. Für »Sonstiges« ist die Wortgebühr besonders zu berechnen. Telegraphische Aufträge über einen höheren Betrag als den Höchstbetrag (ab 1. November 500 Milliarden Mark) sind in ein Überweisungs-Telegramm zusammenzufassen, wobei die Telegraphengebühr für so viel Telegramme zu erheben ist, als sich aus einer Teilung des Gesamtbetrags durch den zulässigen Höchstbetrag ergibt. Überschüssige Beträge gelten für ein Telegramm. In dem Überweisungs-Telegramm sind die Stückzahl der Postanweisungen, Zahlkarten, Überweisungen oder Zahlungsanweisungen in Buchstaben und die Aufgabenummern anzugeben, z. B. Fünf Postanweisungen 101 bis 105. Die Postanweisungsgebühr ist nach wie vor so zu berechnen, als handle es sich um eine Zahl von Einzelpostanweisungen zum jeweiligen Höchstbetrag für gewöhnliche Postanweisungen.

Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen. — Mit Wirkung vom 1. November wurde der Ersatzbetrag für Pakete ohne Wertangabe auf zwei Milliarden achthundert Millionen Mark für jedes Pfund der ganzen Sendung und auf zehn Milliarden Mark für eine eingeschriebene Sendung erhöht.

Angestellten- und Invalidenversicherung. (Zuletzt Bbl. Nr. 259.) — Die achte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung erhält mit Wirkung vom 5. November 1923 an folgende Fassung:

Mit Verordnung vom 5. November 1923 werden in den Gehalts- und Lohnklassen 44 bis 50 die Jahresarbeitsverdienste nach der Siebenten Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 17. Oktober 1923 verzwanzigfacht.

In den Klassen 44 bis 50 sind folgende Beiträge zu entrichten:

Klasse	in der Angestelltenversicherung monatlich	in der Invalidenversicherung wöchentlich
44	33 600 Millionen Mark	3 800 Millionen Mark
45	44 800 " "	5 000 " "
46	63 200 " "	7 200 " "
47	93 200 " "	10 400 " "
48	130 400 " "	14 800 " "
49	167 600 " "	18 800 " "
50	204 800 " "	23 200 " "

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der ausgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 5. November 1923 verzwanzigfacht.

Eine Vertretung der Schriftsteller beim Reichspräsidenten. — Zu einer Besprechung über die Notlage der deutschen Schriftsteller hat der Reichspräsident kürzlich Hermann Sudermann, Ludwig Fulda, Georg Engel, Hans Arennert und Hans Philipp Weich empfangen, die ihm eine Denkschrift des Kartells der Verbände der deutschen Bühnenschriftsteller, Erzähler und Filmantoren überreichten.

Die Denkschrift enthält Vorschläge zur schleunigen Neugestaltung des Urheber- und Urhebervertragsrechts. Zugleich wurden Wünsche über die Hinzuziehung der bezeichneten Verbände zur sachverständigen Behandlung schriftstellerischer Steuerfragen sowie wegen besonderer Vertretung der deutschen Schriftsteller im Reichswirtschaftsrat vorgebracht. Schließlich besprachen die Herren, in welcher Weise die kulturellen Aufgaben und materiellen Interessen des deutschen Schrifttums im Auslande künftig durch die Missionen besonders wahrzunehmen seien.

Bücherdiebstahl in Leipzig. — Kürzlich wurde nachts einer der Schaukästen der Buchhandlung Alfred Lorenz in Leipzig erbrochen und beraubt. Gestohlen wurden unter anderem: Kurth, Harunobu. Halbleinen. (Piper & Co.), — Musäus, Märchen. 5 Bände. Halbleder. (Bruno Cassirer), — Eichendorff, Werke. 6 Bände. Halbpergament mit rotem Rückenschild. (Georg Müller), — Neue deutsche Beiträge, Heft 3 (Verlag der Bremer Presse), — ferner verschiedene Kunstbücher. Ausgezeichnet waren die Bücher in Buchstaben vorn links oben. Bei Ihrem Angebot wird um sofortige Meldung gebeten.

Graf Meyserling in Berlin. — Graf Hermann Meyserling legt am 12. und 18. November in der Berliner Singakademie seinen Vortragszyklus fort, mit dem Berlin zum ersten Male die Gelegenheit gegeben wird, vom reformatorischen Wollen der vielumstrittenen Darmstädter »Schule der Weisheit« Eindruck zu gewinnen. Die Vorträge behandeln am 12.: Östliche und westliche Weisheit, und am 18.: Spannung und Rhythmus, oder vom Sinn des westlichen Heroismus. An diesen Tagen wird im Vortragsgebäude durch die Buchhandlung Arthur Collignon, Berlin, eine Verkaufsausstellung der einschlägigen Literatur veranstaltet werden, die eine Übersicht über die wichtigsten älteren Werke und Neuerscheinungen geben will. — Am 6. November hat Graf Meyserling an gleicher Stelle den ersten Vortrag über das Thema »Der Weg zum wahren Fortschritt und Deutschlands Zukunft« gehalten.

Buchhandlungs-Gehilfen-Verein zu Leipzig. — Einen heiteren Operetten-Abend veranstaltet der Verein Mittwoch, den 14. November, abends 8 Uhr, im Kristallpalast-Theatersaal und ladet hierzu die Angehörigen des Leipziger Buchhandels ein. Zur Aufführung gelangt durch die »Gesellschaft für Bühnenspiele« die dreiaktige Operette »Kaiserplatz drei, 1 Treppel«. Numerierte Plätze zum Preise von 5 Milliarden sind durch die Vorstandsmitglieder, sowie bei Th. Richter, Kreuzstraße 11 (Tel. 15 588) erhältlich.

Verbot der Zeitung »Völkischer Beobachter«. — Der Reichswehrminister hat unterm 30. Oktober 1923 auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 den Vertrieb des »Völkischen Beobachters« für das Reichsgebiet außerhalb Bayerns verboten. Die Zeitung ist während der Dauer des Verbots im Reichsgebiet außerhalb Bayerns von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Personalnachrichten.

70. Geburtstag. — Am 9. November wurde Herr Ernst Maasch in Ha. Boyesen & Maasch in Hamburg 70 Jahre alt. In Leipzig geboren, kam er nach der Lehre als junger Gehilfe zu G. Boyesen in Hamburg. Hier hat sich Herr Maasch durch unermüdblichen Fleiß, durch Umsicht, Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit das Vertrauen und die Freundschaft von Christian Boyesen erworben, der mit ihm 1889 die Spezialabteilung für Gewerbe und Architektur unter der Firma Boyesen & Maasch gründete. Nach dem Tode seines Freundes Christian Boyesen 1896 hat er sich der Witwe und den Kindern in selbstloser Treue weiter zur Verfügung gehalten und dem Gedenken der beiden Buchhandlungen sein ganzes Können gewidmet. Nach dem vor zwei Jahren erfolgten Tode von Frau Chr. Boyesen ist eine Trennung der beiden Firmen aus Gründen innerer Art nach außen hin erfolgt, die Arbeitsgemeinschaft und Arbeitsteilung wird nach wie vor fortgeführt.

In der Buchhändlerwelt hat Herr Ernst Maasch als stets liebenswürdiger und sangesfroher Kollege einen großen Freundeskreis. Trotz seiner nie verleugneten sächsischen Aussprache, verstärkt dadurch, daß er mit einer Tochter des Leipziger Professors Delitzsch verheiratet ist, ist Maasch ein guter Hamburger geworden und hat im Hamburger öffentlichen Leben ehrenamtlich erfolgreich gewirkt. Im Kreise »Norden« ist er noch heute eines der eifrigsten Mitglieder.

Jubiläum. — Am 1. November konnte der Redakteur Herr Hermann Seefeld in Potsdam auf 50 Jahre treu erfüllter Pflicht im Hause H. W. Ganns Erben in Berlin zurückblicken, deren Ge-